

#### 45B - BLEIBENDE ARBEITSUNFÄHIGKEIT ODER TOD (BETRIEBSAUFLÖSUNG)

Bei bleibender 100%iger Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherte Person) durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis, gerechnet ab objektiver medizinischer Feststellung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Eintritt des Todesfalles kann der Anspruchsberechtigte eine Pauschalentschädigung von 10% der Versicherungssumme oder bei konkretem Kostennachweis bis zu 50% der Versicherungssumme für noch anfallende nötige Betriebsauslagen und allfällige Kosten für die Auflösung des Betriebes verlangen.

Die Gesamtentschädigungsleistung ist mit der Versicherungssumme unter Zugrundelegung der im Vertrag vereinbarten Haftungszeit maximiert.

Im Falle einer bleibenden 100%igen Arbeitsunfähigkeit gilt diese Nachhaftung nur dann, wenn sie vor Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt.